

Kurzparkzonenregelung



Kurzparkzonenregelung im Gemeindegebiet Pians Verordnung

Gemäß den §§25 Abs.1, 43 Abs.2a, 44 und 94d Abs.1 Zif.1b und Abs. 4a der StVO 1960 i.d.d.g.F. wird folgende Verkehrsregelung verfügt:

§1

Kurzparkzonenbereich

Über folgende Bereiche wird eine Kurzparkzone verfügt:

- Parkplatz vor dem Gemeindeamt (Planzeichen A)
- Parkplatz vor dem Mitarbeiterwohnhaus Fa. Handl (Planzeichen B)
- Parkplatz Sannabrücke (Planzeichen C)
- Parkplatz Dorfstraße gegenüber Gemeindesaal (Planzeichen D)
- Parkdeck Gemeindesaal (Planzeichen E)
- Bereich Parkplatz Doktorhaus (Planzeichen F)
- Parkplatz Friedhof Süd (Planzeichen G)

Die Kurzparkzone wird von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verfügt. Die maximale Parkdauer beträgt 3 Stunden, ausgenommen folgende Parkflächen:

- a. Parkplatz Gemeindeamt
07:00 Uhr bis 19:00 Uhr maximale Parkdauer 15 Minuten
19:00 Uhr bis 07:00 Uhr maximale Parkdauer 3 Stunden
- b. Parkplatz Friedhof Süd
Maximale Parkdauer 30 Minuten

Diese Verkehrsregelung ist durch Vorschriftzeichen gem. § 52 Zif. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr“ kundzumachen.

§2

Ausnahmen

Um Erschwernisse der Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch diese Verkehrsbeschränkung hervorgerufen werden, wird gem. § 43 StVO verordnet, dass Personen, die in diesem von der bezeichneten Kurzparkzone umfassenden Gebiet ihren Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) haben, gem. § 45 Abs. 4 eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken (Anwohnerparkkarte) in dieser Kurzparkzone beantragen können.

§ 3

Anwohnerparkkarte

Gem. § 45 Abs. 4 StVO wird verfügt, dass eine Bewilligung für die in § 1 angegebene Kurzparkzone auf jährlich bei der Gemeinde Pians zu beantragen ist, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet seinen Hauptwohnsitz und dort auch den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat und nachweislich keine andere Parkmöglichkeit vorweisen kann und selbst Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges ist.

Die Jahresanwohnerparkkarte ist bei der Gemeinde Pians bis spätestens 20.12. eines jeden Jahres zu beantragen und gilt vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines Kalenderjahres. Die Monatsanwohnerparkkarte ist bis zum 20. eines jeden Monats am Gemeindeamt zu beantragen. Die Gebühr wird vom Gemeinderat in der Beschlussfassung „Gebühren und Hebesätze“ jährlich festgesetzt.

§4

Verkehrszeichen

Gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 16 AVG).

§5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kurzparkzonenregelung im Gemeindegebiet Pians außer Kraft.

Der Bürgermeister



Harald Bonelli

Angeschlagen am: 17.9.19

Abgenommen am: 3.10.19